

Datenschutz und Schweigepflicht

Ein einführender Überblick

Stand: 1. Mai 2025, 13.30 Uhr

Vorrangig handelt der Datenschutz, aber auch die Schweigepflicht, vom Schutz „**personenbezogener Daten**“; denn sie haben gemeinsame Wurzeln. Was versteht die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unter diesen beiden v. e. Begriffen – „personenbezogen“ *und* „Daten“ -. Wir lesen:

„Art. 4 (DS-GVO) Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „**personenbezogene Daten**“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;“

Im § 46 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) findet sich eine gleichlautende Bestimmung, was deutlich macht, dass beide Bestimmungen deckungsgleich sind, dass aber die DS-GVO - als maßgebende EU-Verordnung – Vorrang genießt und unmittelbar EU-weit Geltung beansprucht und damit nationalem Recht vorgeht.

Der **Schutz personenbezogener Daten hat Verfassungsrang**; gemeint ist damit das sog. **Informationelle Selbstbestimmungsrecht!** Jeder (natürlichen) Person steht das Grundrecht zu, selbst zu bestimmen, was mit ihren personenbezogenen Daten geschieht, wie sie verwendet werden, oder – um den zentralen Begriff der DS-GVO zu nennen - wer sie verarbeiten darf! Jede natürliche Person ist allein Rechte-Inhaber/in seiner/ihrer personenbezogenen Daten; niemand darf diese bspw. Dritten - ohne Einwilligung - übermitteln („**verarbeiten**“), es sei denn ein Gesetz erlaubt diese Übermittlung, oder der Rechteinhaber hat in die Übermittlung („Verarbeitung“) an Dritte eingewilligt.

Den Begriff der **Verarbeitung** definiert die DS-GVO, gleichlautend § 46 Nr. 2 des BDSG, folgendermaßen:

2. „**Verarbeitung**“ (*ist*) jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;“

Um den (Gesamt-)Zusammenhang zu verstehen, müssen aber noch zwei weitere Begriffe des Art. 4 DS-GVO mit eingeführt werden, nämlich:

7. „**Verantwortlicher**“ (*ist*) die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; (...);“

und:

10. „Dritter“ (*ist*) eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;“

Betrachten wir zunächst - als Beispiel - ein **Autohaus**, das, wie der Name sagt, Autos verkauft. Das Autohaus stellt eine **Verantwortliche** dar; *innerhalb* dieser „Verantwortlichen“ bedarf das Autohaus zur Verarbeitung personenbezogener Daten der **Einwilligung** des Kunden (Art. 5, Art. 6 Abs. 1 lit. a), Art. 7 DS-GVO). Liegt diese vor, ist der Austausch personenbezogener Daten *innerhalb* der Verantwortlichen, also im Autohaus, zulässig. Das Verwaltungspersonal sind keine Dritten i. S. der o. e. Nr. 10. Mithin ist der Austausch von personenbezogenen (Kunden-)Daten, bspw. an die Buchhaltung, „**erforderlich**“ (Art. 6 Abs. 1 lit. a), b), c), f.) DS-GVO). Dieser Austausch ist eben durch die v. e. Einwilligung gedeckt (Zur Weitergabe p. Daten an Dritte seitens eines Autohauses: LG Köln ZD 2/2023, S. VIII).

Nehmen wir nun statt eines Autohauses ein **Klinikum** (oder eine Arzt-, Psychotherapeutenpraxis). Dort sind – anders als beim Autohaus - **Berufsgeheimnisträger** (bspw. Ärztinnen, Psychotherapeutinnen) tätig. Also muss auch der „**Schutz von Privatgeheimnissen**“, also die **Schweigepflicht** des § 203 StGB, mit in den Blick genommen werden. Hier gilt ebenso, dass *innerhalb* dieser „Verantwortlichen“ (Klinikum) der Austausch personenbezogener (Gesundheits-)Daten zulässig ist. Denn das medizinische und das Verwaltungspersonal sind keine Dritten i. S. der v. e. Nr. 10, aber nur dann, wenn dieser Austausch „**erforderlich**“ ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b) - f.), Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3 DS-GVO; Art. 90 DS-GVO, § 22 Abs. 1 Nr. 1 b BDSG; § 203 Abs. 3 und Abs. 4 StGB). Dieser Austausch (und auch schon die Erhebung von personenbezogenen Gesundheitsdaten) *innerhalb* einer Verantwortlichen (Klinikum) bedarf **keiner Einwilligung** des Pat. (anders als im v. e. Autohaus). Der Pat. muss nur zuvor informiert worden sein, dass seine personenbezogenen (Gesundheits-)Daten verarbeitet werden; die Erhebung und die Speicherung bedürfen nicht seiner Einwilligung.

Weiter gilt: Personenbezogene Gesundheitsdaten der Pat. dürfen – *datenschutz- und schweigepflichtmäßig* - nicht ohne deren Einwilligung, also unter Beachtung deren informationellen Selbstbestimmungsrechts, Dritten (zB Nachbehandler/in) übermittelt werden. Es sei denn, es ist gesetzlich geregelt, bspw. im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). §§ 294ff. SGB V verpflichten Psychotherapeuten/innen/Ärzte/innen, Behandlungsdaten den Krankenkassen zu übermitteln, also *ohne* Einwilligung des Pat. Nochmal: Innerhalb einer Verantwortlichen (bspw. eines Klinikums) ist jedoch die Erhebung von Gesundheitsdaten ohne Einwilligung und der Austausch zwischen dem (medizinischen) Personal zulässig (Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3 DS-GVO, Art. 90 DS-GVO, § 22 Abs. 1 Nr. 1 b BDSG; § 203 Abs. 3 und Abs. 4 StGB), wenn **erforderlich**.

Nun zum v. e. § 203 StGB, der ja noch - genauer - mit bedacht werden muss: Im **§ 1 Abs. 2 Satz 3 BDSG**, beruhend auf Art. 90 Abs. 1 DS-GVO, lesen wir:

„Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.“

Dieser Satz belegt, dass Datenschutz und die Schweigepflicht des § 203 StGB, insoweit unabhängig („*unberührt*“) von einander gelten; mithin müssen beide unabhängig voneinander in den Blick genommen werden. Folglich: **Datenschutz und Schweigepflicht sind nur teilidentisch!**

Lenken wir nun den Blick auf die Schweigepflicht des § 203 StGB („*Verletzung von Privatgeheimnissen*“):

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als

1. **Arzt ... oder Angehörigen eines anderen Heilberufs**, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. **Berufspsychologen** mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. – 5. ...
6. staatlich anerkanntem **Sozialarbeiter** oder staatlich anerkanntem **Sozialpädagogen** oder (...)

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (...)

(3) **Kein Offenbaren** im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit **mitwirken, soweit** dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen **erforderlich** ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich **weiterer Personen bedienen**, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten **mitwirken**.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit **als mitwirkende Person** oder (...) bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, **zur Geheimhaltung verpflichtet** wurde; dies **gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind** (*also zB für die Supervisorin!*),
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese **zur Geheimhaltung verpflichtet** wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder (...)

Schließlich: Die Schweigepflicht setzt voraus, dass einem **Berufsgeheimnisträger** ein Geheimnis „**anvertraut**“ worden ist. Psychotherapeutinnen und Ärztinnen sind Berufsgeheimnisträgerinnen gem. § 53 Abs. 1 Nr. 3 Strafprozessordnung (StPO). In Ausbildung Befindliche oder das **mitwirkende** Personal fallen – je nach dem - nicht unmittelbar unter diese Vorschrift; für sie gilt vielmehr der § 53a StPO („*Zeugnisverweigerungsrecht der mitwirkenden Personen*“).

„**Anvertraut**“ ist ein Rechtsbegriff, der sich im § 203 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) („Verletzung von Privatgeheimnissen“) findet. Er meint, dass einer/m Berufsgeheimnisträger/in in seiner/ihrer Eigenschaft „*als Arzt oder Angehöriger eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert*“. Damit sind auch die Psychotherapeuten/innen gem. dem PsychThG aufgrund ihrer dort geregelten Ausbildung erfasst, denen ein **Geheimnis** zur Kenntnis gelangt sein muss. Es genügt aber auch, wenn dem/der Geheimnisträger/in das Geheimnis *kraft Berufsausübung* „**sonst bekanntgeworden**“ ist.

Als „**Geheimnis**“ gelten Tatsachen und Umstände, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein sachlich begründetes Interesse hat, ohne dass es darauf ankommt, ob das Geheimnis positiv oder negativ zu bewerten ist. Das „**Offenbaren**“ eines Geheimnisses selbst kann in einem Tun (Gespräch mit Dritten) oder in einem Unterlassen bestehen (z. B.: ein offenes Herumliegen lassen von Aufzeichnungen, wenn die Therapeutin dabei billigend in Kauf nimmt, dass Unbefugte diese Aufzeichnungen lesen).

Rechtsanwalt Hartmut Gerlach

Lehrbeauftragter an den Universitäten Heidelberg, Tübingen und Ulm a. D.

Tullastr. 16, 68161 Mannheim, Tel. 0621/412816, Fax: 0621/413169; Handy: 0172/7331400;

10555 Berlin-Tiergarten, Cuxhavener Str. 12; Tel: 030/64494152

E-Mail: gerlach@ra-gerlach.de; www.ra-gerlach.de